

Arbeitshilfe
**„Schwankendes Einkommen und
vorläufige Bewilligung“**

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.10.2015

- [Kapitel 3](#): Differenzierte Ausführungen zur Berücksichtigung schwankenden Einkommens (Schwankungsbreite, Vermeidung von Bedarfsunterdeckungen, endgültige Festsetzung, Sozialversicherung).
- [Kapitel 5](#): Aufnahme eines Hinweises zur Handhabung in ALLEGRO bei einer nachträglichen Arbeitsaufnahme bzw. Selbständigkeit sowie Ergänzung der Fallgestaltung um eine Abwandlung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Abgrenzung der vorläufigen von der endgültigen Bewilligung	1
2.	Vorteile der vorläufigen Bewilligung	1
3.	Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte).....	2
3.1	Durchschnittseinkommen und vorläufige Bewilligung	2
3.2	Endgültige Festsetzung nach Vorlage der Einkommensnachweise.....	4
4.	Selbständige Personen.....	6
5.	Nachträgliche Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit	6



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

1. Einleitung und Abgrenzung der vorläufigen von der endgültigen Bewilligung

Im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit unter anderem das Einkommen der Leistungsberechtigten nach §§ 11-11b SGB II und nach § 2 der „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ (Alg II-V) anzurechnen.

Sofern die zu ermittelnden Tatsachen für eine Bewilligung endgültig feststehen, erfolgt eine Entscheidung mit dem Erlass eines endgültigen Bewilligungsbescheides. Dies ist trotz umfangreicher Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht immer abschließend möglich. Insbesondere ist dies bei voraussichtlich schwankendem Einkommen der Fall.

Die Einkommenssituation selbständig erwerbstätiger Leistungsberechtigter, unter Umständen aber auch abhängig Beschäftigter (Arbeiter, Angestellte), weist oftmals ein monatlich unterschiedlich hohes Einkommen auf. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das zu erwartende Arbeitsentgelt etwa als Leistungsentlohnung (Höhe auf der Grundlage einer Stückzahl) oder als Zeitlohn (ohne von vornherein vereinbarter Stundenzahl) vertraglich geregelt wurde.

Es sollte daher bei schwankendem Einkommen zunächst ein **vorläufiger Bewilligungsbescheid** nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erlassen werden.

2. Vorteile der vorläufigen Bewilligung

Die Bewilligung mittels eines vorläufigen Bescheides ist für die Leistungssachbearbeitung vorteilhaft, da eine monatliche Berechnung erspart wird. Hierdurch wird unnötiger Arbeitsaufwand vermieden. Die nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II anwendbare Regelung des § 328 Abs. 3 SGB III ermöglicht insbesondere i. R. d. endgültigen Festsetzung die Erstattung überzahlter Leistungen ohne eine vorherige Anhörung nach § 24 SGB X. In diesen Fällen ist auch ein Aufhebungsbescheid nach § 45 SGB X oder § 48 SGB X nicht zu erlassen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich direkt aus § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III.

Die vorläufige Bewilligung bei schwankendem Einkommen kann dazu beitragen, die Komplexität der Leistungsgewährung durch weniger Bescheide zu reduzieren sowie den Arbeitsaufwand durch das einmalige Einreichen der Einkommensbescheinigungen am Ende des Bewilligungszeitraumes zu reduzieren und dadurch helfen, Fehler zu vermeiden. Die vorläufige Bewilligung empfiehlt sich bei

**SGB II und Alg II-V
als Grundlage für die
Einkommensanrechnung
aus nichtselbständiger Arbeit**

**schwankendes Einkommen
als Auslöser einer vorläufigen
Bewilligung**

**Betroffenheit sowohl
bei abhängig beschäftigten Personen
als auch bei selbständigen Personen**

vorläufiger Bewilligungsbescheid

**Vermeidung unnötigen
Verwaltungsaufwandes**

**Vorteile der vorläufigen
Bewilligung**



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

schwankendem Einkommen sowohl für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit.

3. Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte)

Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung bei schwankendem Erwerbseinkommen bei abhängig Beschäftigten kann ein Durchschnittseinkommen nach § 2 Abs. 3 Alg II-V gebildet werden.

Wenn vor der Bewilligung bereits bekannt ist, dass das Einkommen stark schwankt, soll kein Durchschnittseinkommen gebildet werden, da dies erkennbar zu deutlichen Bedarfsunterdeckungen in einzelnen Monaten führen würde. Gleichwohl kann auch in derartigen Fällen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung nur eine vorläufige Bewilligung erfolgen.

Durchschnittseinkommen

3.1 Durchschnittseinkommen und vorläufige Bewilligung

Das monatliche Durchschnittseinkommen wird in monatlich gleicher Höhe für den gesamten Bewilligungszeitraum berücksichtigt; die Bewilligung erfolgt vorläufig. Dabei ist § 2 Abs. 3 Alg II-V als Ermessensnorm ausgestaltet, so dass sowohl die vorläufige Leistungsgewährung als auch die Bildung des Durchschnittseinkommens im Bewilligungsbescheid hinreichend zu begründen sind.

Bildung des Durchschnittseinkommens als Ermessensentscheidung

Das Durchschnittseinkommen wird dadurch gebildet, dass für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen ist, der sich bei der Teilung des voraussichtlichen Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Dabei ist vom Brutto-Einkommen auszugehen (§ 2 Abs. 1 Alg II-V). Es ist nicht zulässig, bei der Bildung des Durchschnittseinkommens auf die (einmalig) höchste Lohnzahlung der letzten Monate abzustellen, da sonst für die leistungsberechtigten Personen eine Bedarfsunterdeckung droht. Auch ist die Bildung eines Durchschnittseinkommens unter Berücksichtigung eines „Sicherheitszuschlages“ unzulässig. Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern neben der Ermittlung des Durchschnittseinkommens separat zu berechnen.

Grundsätze der Bildung des Durchschnittseinkommens

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte arbeitet bei einer Logistikfirma am Flughafen und hat eine 5-köpfige Familie. Je nach Auftragseingang arbeitet er dort jeden Monat unterschiedlich lange.

Brutto-Einkommen im letzten Bewilligungsabschnitt:

Januar	1.300,00 EUR
Februar	1.500,00 EUR
März	1.520,00 EUR
April	1.750,00 EUR



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

Mai	1.530,00 EUR
Juni	1.400,00 EUR
Gesamt:	9.000,00 EUR

Durchschnittseinkommen des letzten Bewilligungsabschnittes:
9.000,00 EUR / 6 = **1.500,00 EUR**

Es ist nicht erkennbar, dass sich an der bisherigen Einsatzhäufigkeit zukünftig Änderungen ergeben könnten. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden nicht gewährt. Gehaltserhöhungen sind nicht zu erwarten. Der Arbeitsvertrag ist nicht zeitlich befristet. Nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten ist daher für den nächsten Bewilligungsabschnitt auch mit schwankendem Einkommen zu rechnen und eine vorläufige Bewilligung unter Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens von 1.500,00 EUR sollte erfolgen. Vorliegend kann weder monatlich das höchste im Bewilligungsabschnitt erzielte Einkommen (1.750,00 EUR) noch ein anderer Betrag oberhalb des Durchschnittseinkommens mit Sicherheitszuschlag (z. B. in Höhe von 1.800,00 EUR) berücksichtigt werden.

Bei der Bildung des Durchschnittseinkommens ist darauf zu achten, dass neben dem Durchschnitts-Brutto-Einkommen auch das Durchschnitts-Netto-Einkommen sowie das Durchschnitts-SV-Brutto-Einkommen (vgl. [Fachliche Weisung zur KV/PV](#), Abschnitt C, Kapitel 1.2.2) gebildet werden müssen (Geltung: für Zeiten bis 31.12.2015).

Für Zeiten ab Januar 2016 entfällt in der Sozialversicherung die Anrechnung weiterer beitragspflichtiger Einnahmen (z. B. aus versicherungspflichtiger Beschäftigung). Anstelle der individuellen Beitragsabführung wird dann für jede Person, die Alg II bezieht, ein Pauschalbeitrag gezahlt.

Die Bildung eines Durchschnittseinkommens kommt bei Bewilligungszeiträumen von 6 Monaten in Betracht. Es ist auch eine Verkürzung (z. B. Eröffnung des Gewerbebetriebes oder Aufnahme einer Beschäftigung während des Bewilligungszeitraumes) möglich. Von der Möglichkeit einer Verlängerung auf bis zu 12 Monate sollte bei schwankendem Einkommen kein Gebrauch gemacht werden.

Bei etwaigen Änderungen während der vorläufigen Bewilligung (z. B. Gewährung eines Mehrbedarfs für Schwangerschaft bzw. Aufnahme einer weiteren Person in die Bedarfsgemeinschaft), ist darauf zu achten, dass die vorläufige Leistungsentscheidung (**inkl. der individuellen Begründung**) im Änderungsbescheid erhalten bleibt.

Eine vorläufige Bewilligung kommt nicht in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines Festgehaltens ein monatlich gleiches Einkommen bezieht.

Die vorläufige Bewilligung und die Bildung eines Durchschnittseinkommens sind im Bescheid zu begründen.

Dauer des Bewilligungszeitraumes bei schwankendem Einkommen

nachträgliche Änderungen der vorläufigen Entscheidung

keine vorläufige Bewilligung bei monatlich gleich hohem Festgehalt

Berücksichtigung in Bescheiden



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

Für die Begründung der vorläufigen Bewilligung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III kann im Bewilligungsbescheid und im Änderungsbescheid der entsprechende Textbaustein aus ALLEGRO bzw. A2LL verwendet werden.

Für die Begründung zum Durchschnittseinkommen gemäß § 2 Abs. 3 Alg II-V kann folgender Mustertext verwendet werden und in den Freitext im Bescheid übernommen werden. Dieser ist auch unter "Alle Programme" > "MS-Office" im Programm "Textbausteine" hinterlegt.

Mustertext für die Begründung des Durchschnittsein- kommens

Beispieltext für die Begründung zum Durchschnittseinkommen:

„Die Entscheidung über die Bildung eines Durchschnittseinkommens beruht auf § 2 Abs. 3 Alg II-V. Danach kann bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einnahmen in unterschiedlicher Höhe zufließen.

Frau/Herr <Vorname Nachname> erzielt laufendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei der Firma <Bezeichnung der Firma>. Da das Einkommen monatlich in unterschiedlichen Höhen zufließt, kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden, welche Einkommenshöhe bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen ist. Es liegt daher auch in Ihrem Interesse, einen Näherungswert zur Leistungsberechnung zu erhalten. Die Abrechnung und Abwicklung wird hierdurch wesentlich vereinfacht. Es wurde daher aus den vorliegenden Einkommensnachweisen ein Durchschnittseinkommen der letzten <Anzahl der Monate (in der Regel 6 Monate)> Monate gebildet.

Bitte reichen Sie die Einkommensbescheinigungen für den Bewilligungszeitraum bis spätestens TT.MM.JJJJ bei dem Jobcenter unter der o. g. Adresse ein.“

Der leistungsberechtigten Person kann ergänzend mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid das Hinweisblatt „Hinweise zur Berücksichtigung von Durchschnittseinkommen - vorläufige Bewilligung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III“ übersandt werden, das im [Intranet](#) abgerufen werden kann.

3.2 Endgültige Festsetzung nach Vorlage der Einkommensnachweise

Wenn die Bildung eines monatlichen Durchschnittseinkommens erfolgte, ist zeitnah nach dem Ende des Fallzeitraumes (ALLEGRO) bzw. Bewilligungszeitraumes (A2LL) eine abschließende Berechnung durchzuführen. Selbst wenn die leistungsberechtigte Person im Zeitraum der vorläufigen Bewilligung monatlich ihre Entgeltabrechnung einreicht, ist nicht jeden Monat eine neue Berechnung des SGB II-Leistungsanspruches in der Leistungssoftware zu erfassen. Auch nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Berechnung mit monatlich unterschiedlichen Werten („Spitzabrechnung“). Es wird das erzielte Durchschnittseinkommen ermittelt, auf dessen Grundlage die weiteren Berechnungen erfolgen.

zeitnahe Überprü- fung nach dem Ende des vorläufigen Be- willigungsabschnit- tes



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

Beispiel (Fortsetzung):

Der Leistungsberechtigte reicht nach dem Ende des vorläufig bewilligten Abrechnungszeitraumes folgende Lohnnachweise ein:

Juli	1.480,00 EUR
August	1.545,00 EUR
September	1.600,00 EUR
Oktober	1.470,00 EUR
November	1.500,00 EUR
Dezember	1.480,00 EUR
Gesamt:	9.075,00 EUR

Erzieltes Durchschnittseinkommen:
9.075,00 EUR / 6 = **1.512,50 EUR**

Nach dem Ablauf der vorläufigen Bewilligung wird das tatsächlich erzielte Durchschnittseinkommen dem bisher berücksichtigten Durchschnittseinkommen gegenübergestellt.

Differenz

Im Beispiel beträgt die Differenz 12,50 EUR:
1.512,50 EUR – 1.500,00 EUR = 12,50 EUR

Es sind folgende vier Möglichkeiten denkbar, die sich beim Vergleich des vorläufig berücksichtigten Durchschnittseinkommens mit dem erzielten Durchschnittseinkommen ergeben können. Dabei ist vom **Brutto-Einkommen** auszugehen (§ 2 Abs. 1 Alg II-V):

weiteres Vorgehen nach Ermittlung des erzielten Durch- schnittseinkommens

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist geringer als** das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen:
Es ist der Erlass eines endgültigen Bescheides (Bewilligungsbescheid) unter der Berücksichtigung des niedrigeren Durchschnittseinkommens notwendig. Die leistungsberechtigten Personen erhalten eine Nachzahlung.
- Das erzielte Durchschnittseinkommen **entspricht genau** dem vorläufig berücksichtigten Durchschnittseinkommen:
Bei der abschließenden Entscheidung ergibt sich keine Änderung. Es erfolgt weder eine Nachzahlung noch eine Rückforderung. Die vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.
- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist höher** als das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen. Die Differenz zwischen beiden Werten beträgt **nicht mehr als 20,00 EUR (Brutto-Betrag)**.
Bei der abschließenden Entscheidung ergibt sich keine Änderung. Es erfolgt keine Rückforderung. Die vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.



Arbeitshilfe

„Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung“

Beispiel:

Im Beispiel liegt die Differenz bei 12,50 EUR (Brutto-Betrag). Daher wird auch weiterhin der bisherige Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR berücksichtigt. Da die Differenz **nicht mehr als 20,00 EUR** (Brutto-Betrag) betragen darf, hätte der Leistungsberechtigte auch bis einschließlich 1.520,00 EUR als Durchschnittseinkommen verdienen können, ohne dass eine Anpassung erforderlich gewesen wäre. Der Leistungsberechtigte hat daher einen Vorteil durch die vorläufige Bewilligung und die Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens.

- Das erzielte Durchschnittseinkommen **ist höher** als das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Durchschnittseinkommen. Die Differenz zwischen beiden Werten beträgt **mehr als 20,00 EUR (Brutto-Betrag)**.

Neben dem Erlass eines endgültigen Bescheides ergeht zusätzlich ein Erstattungsbescheid. Dabei handelt es sich um den Bescheid 2a40-02 (Erst. aufgr. endg. Festsetzung f. SGB II Leist.). Eine vorherige Anhörung ist nicht notwendig. Die Rechtsgrundlage ergibt sich direkt aus § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III. Sofern im Rahmen der abschließenden Entscheidung aufgrund des dort zu berücksichtigenden Durchschnittseinkommens kein Anspruch mehr besteht, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen. Die vorläufig erbrachten Leistungen sind zu erstatten.

4. Selbständige Personen

Die Ermittlung des tatsächlichen Einkommens selbständig tätiger Personen kann regelmäßig nur nachträglich erfolgen, so dass auch hier zunächst eine vorläufige Bewilligung erforderlich ist. Nähere Informationen können der [Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit](#) entnommen werden. Entsprechende Textbausteine stehen für Bescheide zur Verfügung.

5. Nachträgliche Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit

Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nachträglich in einem Zeitraum, für den bereits eine endgültige Bewilligung erfolgte, eine Beschäftigung auf, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem das Einkommen anzurechnen ist, die Entscheidung über die Leistungsbewilligung aufzuheben (§ 48 Abs. 1 SGB X). Die Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt – unter Berücksichtigung des schwankenden Einkommens – für die Zukunft **vorläufig** neu bewilligt. Für Zeiträume, die vor der Einkommenserzielung und -berücksichtigung liegen, bleibt der Bescheid bestandskräftig. Hierzu ist in ALLEGRO der Fallzeitraum zu splitten. Für die Zukunft ist der Fallzeitraum mit „vorläufig“ zu kennzeichnen.

Endet das Beschäftigungsverhältnis während des Fallzeitraums, ist bei der abschließenden Berechnung im Rahmen der endgültigen Festsetzung die entsprechend geringere Anzahl von Monaten zugrunde zu legen.